



**Bereitstellungstag: 20.12.2023**

**Satzung der Stadt Kleve vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer  
Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Kleve**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jetzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Beherbergungssteuer**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Von der Besteuerung ausgenommen sind Aufwendungen für Übernachtungen in der Jugendherberge und sonstigen Beherbergungsbetrieben, deren Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist, sofern diese im Rahmen einer von der Schulleitung genehmigten und von einer Lehrkraft begleiteten Schülerreise durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Aufwendungen für Übernachtungen von Personen bis zum Alter von 27 Jahren, die im Rahmen einer Ausbildung entstehen, unterliegen nicht der Besteuerung.

**§ 2**

**Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen**

§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4: wird gestrichen

§ 7 Abs. 3 Satz 1: wird gestrichen

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Auf Verlangen der Steuerabteilung der Stadt Kleve sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen der Steuerabteilung der Stadt Kleve in deren Diensträumen vorzulegen.

§ 7 Abs. 4: wird gestrichen

**§ 3**

**Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt**

§ 10: wird gestrichen

**§ 4**

**Mitwirkungspflichten**

§ 11 Abs. 3 wird gestrichen

## § 5

Die Änderungen der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Kleve treten am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.12.2023

Der Bürgermeister  
Gebing